

Kostenpauschalen für Mittel zur Darmreinigung vor Koloskopien/ Kapselendoskopien  
des Dünndarms

## **Anlage 28**

zum Gesamtvertrag vom 01. März 1983

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung  
Westfalen-Lippe (KVWL)  
Robert-Schirrigk-Str. 4-6, 44141 Dortmund  
- vertreten durch den Vorstand -

und

der AOK NORDWEST

dem BKK Landesverband NORDWEST,

der IKK classic,

der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

**gültig ab 01.07.2014**

## **§ 1 Gegenstand, Ziele**

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vergütung und Abrechnung des Sprechstundenbedarfs für Laxantien und Abführmittel (Darmreinigungsmittel) für niedergelassene Vertragsärzte in Westfalen-Lippe.
- (2) Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Ausgaben der Krankenkassen durch eine pauschalisierte Vergütung der Darmreinigungsmittel und deren schrittweise Absenkung aufgrund veränderter Marktbedingungen soweit wie möglich zu entlasten. Zugleich wird für die beteiligten Vertragsärzte Rechtsklarheit geschaffen und deren Engagement für günstige Bezugsmöglichkeiten gefördert.
- (3) Sofern in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Vergütung**

- (1) Die Krankenkassen erstatten die Kosten der für eine Koloskopie sowie für eine Kapselendoskopie des Dünndarms benötigten Darmreinigungsmittel in Höhe der Pauschale nach Absatz 2. Die Pauschale beinhaltet alle für eine vollständige Darmreinigung notwendigen Produkte sowie die satzungsgemäßen Verwaltungskosten der KVWL.
- (2) Für den patientenbezogenen Verbrauch an Darmreinigungsmitteln gilt eine Pauschale in Höhe von 12,50 EUR inkl. MWSt. Hierfür ist die Symbolnummer - SNR 91071 – je Koloskopie 1 x anzugeben. Sofern beim selben Patienten eine zweite Koloskopie im selben Quartal durchgeführt wird, kann dafür die SNR 91071 A abgerechnet werden. Die Symbolnummer SNR 91072 ist je Kapselendoskopie des Dünndarms 1 x anzugeben. Sofern beim selben Patienten eine zweite Dünndarm-Kapselendoskopie im selben Quartal durchgeführt wird, kann dafür die SNR 91072A abgerechnet werden.

...

- (3) Erscheint der Versicherte trotz Darmreinigung nach Absatz 1 nicht zur Koloskopie/ Kapselendoskopie des Dünndarms, ist die Abrechnung der SNR 91071 bzw. SNR 91072 zu begründen.
- (4) Die Pauschale nach Absatz 2 enthält die gültige Mehrwertsteuer. Sofern sich der gesetzliche MWSt-Satz ändert, ist die Pauschale entsprechend anzupassen.
- (5) Die aufgeführten SNRn sollen am Tag der (geplanten) Koloskopie/ Kapselendoskopie des Dünndarms abgerechnet werden.

### **§ 3 Wirtschaftlichkeit**

Die nach dieser Vereinbarung abrechnenden Vertragsärzte verpflichten sich, gegenüber den Vertragspartnern Transparenz über ihre Bezugsquellen und -konditionen zu schaffen. Die näheren Einzelheiten werden in einer ergänzenden Vereinbarung festgelegt.

### **§ 4 Rechnungslegung/-begleichung**

- (1) Der Bedarf an Darmreinigungsmitteln wird zusammen mit den ärztlichen Leistungen über die KVWL abgerechnet

...

- (2) Die KVWL schickt der AOK NORDWEST als SSB-abrechnende Stelle nach Vorliegen eine kassenbezogene zusammengefasste Statistik der abgerechneten SNR und einen Rechnungsbrief. Die in Satz 1 genannte Statistik wird in Dateiform als CD unter Angaben der Betriebsstättennummer des Arztes, des IK der Krankenkasse, des Quartals, der Anzahl der Verabreichungen und der Krankenversicherungsnummer des Versicherten je Tag zur Verfügung gestellt. Die AOK NORDWEST begleicht diese Rechnung.
- (3) Ein Einbehalt eines Rechnungsbetrages ist bei nachweislich fehlerhafter Rechnungsstellung nur bis zur Höhe des fehlerhaften Betrages zulässig. Kürzungen sind gegenüber der KVWL schriftlich zu erklären und zu begründen.

## **§ 5 Meistbegünstigungsklausel**

Wenn die KVWL mit einer anderen Krankenkasse für Mittel zur Darmreinigung vor Koloskopien/ Kapselendoskopen des Dünndarms eine niedrigere Pauschale vereinbart, gilt diese auch für die Vertragspartner dieser Vereinbarung. Beim Günstigkeitsvergleich muss die Vergleichsgrundlage kompatibel sein.

## **§ 6 In-Kraft-Treten und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt vom 01.07.2014 an.
- (2) Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.2014, gekündigt werden.

...

- (3) Die Vereinbarung wird teilweise oder ganz unwirksam ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn und soweit Regelungsinhalte in wirksamen Verträgen oder Regelungen auf der Bundesebene getroffen werden.

Dortmund, Dresden, Essen, Münster, den .....

---

Dr. Nordmann  
Kassenärztliche Vereinigung  
Westfalen-Lippe  
2. Vorsitzender des Vorstandes

---

Martin Litsch  
AOK NORDWEST – Die Gesundheitskasse  
Vorsitzender des Vorstandes

---

Dr. Janssen  
BKK-Landesverband NORDWEST  
Vorstandsbevollmächtigter

---

Frank Hippler  
IKK classic  
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

---

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse